

Cyprian über das iudicium dei bei der Bischofseinsetzung

Von JAKOB SPEIGL

Wer sich mit der altchristlichen Bischofseinsetzung befaßt hat, der weiß, welche reiche Informationen dafür aus den Schriften und vor allem Briefen des Bischofs Cyprian von Karthago († 258) gewonnen werden können. Die Forschung hat die Zeugnisse Cyprians eifrig benutzt¹. Sie hat sich aber noch nicht die Mühe gemacht, die Fülle des Materials auf seine Folgerichtigkeit und Zusammensetzbarkeit in einem historischen Gesamtbild zu prüfen. Man kann z. B., je nachdem welche Stellen man aus Cyprian in den Vordergrund stellt, die Bedeutung der Rolle des Volkes entweder sehr hoch ansetzen oder das Volk geradezu ausgeschaltet finden. Zwischen Theorie und Praxis klaffte in der Geschichte der Bischofseinsetzung oft eine große Kluft. Sie scheint auch bei Cyprian vorhanden zu sein. Was war aber seine Theorie? Wie konsequent kam sie in der Praxis zum Tragen? Zu diesen Fragen sollen hier einige Beobachtungen vorgelegt werden. Sie konzentrieren sich auf die oft übersehene Rolle des iudicium dei bei der Bischofseinsetzung.

Cyprian war ein Mann der Praxis und weniger ein konsequenter Theoretiker. Auch seine Äußerungen über die Bischofseinsetzung waren in erster Linie praxisbezogen, d. h. auf die jeweiligen Anlässe und Ziele abgestimmt. Die Anlässe, die ihn zu seinen Äußerungen bewegten, und die Ziele, die er damit verfolgte, müssen deswegen immer mitbedacht werden, wenn man sich mit Cyprians Zeugnissen für die altchristliche Wahl und Ordination von Bischöfen befassen will. Cyprian hatte öfter Anlaß, auf die Einsetzung von Bischöfen zu sprechen zu kommen. Die Verfolgung unter Kaiser Decius hatte schwere innerkirchliche Erschütterungen zur Folge gehabt. Mancher Bischof sah sich dem Vorwurf ausgesetzt, daß er in der Verfolgung versagt hätte. In Spanien, Gallien und Nordafrika wurden deswegen vereinzelt Bischöfe abgesetzt und neue an ihre Stelle gewählt.

¹ Am eingehendsten wohl *L. Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina* (1688) p II t II c 1. Hier zitiert nach der Ausgabe Mainz 1787. Häufig stützt man sich zu einseitig allein auf Cyprians Brief 67. So *H. Leclercq* in seinem Artikel élections épiscopales für das DAFL 4, 2 (1921), wo es Sp 1027 richtig ep LXVII statt LXVIII heißen muß. *H. Koch* richtete ebenfalls das Hauptaugenmerk auf Brief 67, weil er dort die „demokratische Anschauung“ Cyprians fand, an der ihm viel gelegen war. *H. Koch*, Cyprian und der römische Primat (Leipzig 1910) 104. Zuletzt ging *L. Mortari* etwas ausführlicher auf Cyprian ein. *L. Mortari, Consacrazione episcopale e collegialità* (Firenze 1969). Wir zitieren Cyprian nach der Textausgabe Hartels in CSEL vol III 1868. Die Briefe werden nur mit der Nummer angeführt. In Klammern dabei stehen Seiten und Zeilen bei *Hartel*. Bei den deutsch wiedergegebenen Texten wurde die Übersetzung von *J. Baer* in der Bibliothek der Kirchenväter Bd. 60, 1928 benutzt.

Cyprian stand auf der Seite derer, die derartige Neubesetzungen rechtfertigten. In diesem Zusammenhang sind einige Äußerungen zu sehen, die die Rolle des Volkes und der Mitbischöfe bei Bischofseinsetzungen sehr extensiv interpretieren, besonders in Brief 67².

Langwieriger als vereinzelte lokale Auseinandersetzungen um gefallene Bischöfe war der gesamtkirchliche Streit um die rechte Haltung gegenüber den vielen Gefallenen, die nach ihrem Versagen in der Verfolgung wieder um die Kirchengemeinschaft nachsuchten. In den Hauptstädten Rom und Karthago kam es wegen dieser Frage zu Gruppenbildungen gegen den Bischof. In Karthago warf man Cyprian ungerechtfertigt große Strenge, in Rom dem Cornelius zu große Milde vor. Die angegriffenen Bischöfe, wie auch ihre an sich nur in ihrer Oppositionshaltung übereinstimmenden Gegner, nahmen miteinander Kontakt auf. In einem ausgedehnten Briefwechsel innerhalb Nordafrikas und mit der römischen Kirche unternahm es Cyprian, sowohl seine eigene Stellung als Bischof von Karthago wie auch die Stellung seines Amtskollegen Cornelius in Rom zu verteidigen. Er tat das vorzugsweise mit dem Nachweis, daß er, ebenso wie auch sein Mitbruder Cornelius, rechtmäßig zum Bischof eingesetzt worden sei. In diesem Zusammenhang tauchen einige Stellen auf, die das iudicium dei als einen integralen Bestandteil der Bischofseinsetzung erscheinen lassen³.

So können wir insgesamt drei verschiedene Anlässe feststellen, bei denen sich Cyprian über die Bischofseinsetzung äußerte, nämlich 1. zur Rechtfertigung der Einsetzung von Nachfolgern für abgesetzte Bischöfe, 2. zur Verteidigung seiner eigenen rechtmäßigen Einsetzung zum Bischof von Karthago und 3. zur Verteidigung der rechtmäßigen Stellung des Cornelius von Rom. Zur Ergänzung wird am Rande auch noch zu beachten sein, wie Cyprian über die Einsetzung von Klerikern spricht, die er in seiner Bischofsstadt Karthago vornahm. Weil er nämlich mehrere Kleriker während seiner Abwesenheit einsetzen mußte und der Gemeinde nur schriftlich davon Nachricht geben konnte, sind darüber Briefe erhalten. Obwohl es sich hier nicht um die Bischofseinsetzung handelt, dürfte doch zum Vergleich auch die Äußerung über die Einsetzung von Klerikern unsere Beachtung verdienen⁴.

2. Nach dieser Vorbemerkung über die verschiedenen Anlässe der Äußerungen über die Bischofseinsetzung, die unbedingt zu beachten sind, möchten wir einige Beobachtungen mitteilen über die Rolle, die Cyprian Gott bei der Bischofseinsetzung zuschreibt. Dieser Fragestellung ist vielleicht deswegen weniger häufig nachgegangen worden als der Frage nach der Rolle

² Zur gleichen Frage auch Brief 68. Zur Tendenz, Brief 67 als allein maßgeblich für Cyprians Auffassung anzusehen, s. Anm. 1.

³ Vgl. 43, 1; 55, 8; 59, 5; 68, 2.

⁴ 29 und 38–40.

von Klerus, Volk und Bischöfen, weil Cyprian häufig nur in einem recht allgemeinen Sinn von einer Einsetzung der Bischöfe durch Gott spricht. Eine kleine Probe von beispielhaften Äußerungen mag dies verdeutlichen.

Der Bischof wird nach Cyprian *divina ordinatione* gewählt⁵. Er ist *divina dignatione* an die Spitze seiner Gemeinde gestellt⁶. Man kann von ihm sagen, er sei *divina indulgentia* Vorsteher⁷. Es ist also der Herr selber, der sich die Bischöfe in der Kirche auswählt und einsetzt und die Erwählten schützt, leitet und inspiriert⁸. Zu meinen, daß jemand ohne *dei iudicio* Bischof werde, ist sakrilegische Vermessenheit und Zeichen eines verderbten Sinnes⁹.

Die Einsetzung als Bischof durch Gott war aber Cyprian sehr lebendig im Bewußtsein, mehr als die obigen allgemein klingenden Formeln es vermuten lassen. Nur aus einem lebendigen Bewußtsein, daß Gott jeden Bischof einsetzt, ist der von ihm oft leidenschaftlich verteidigte Grundsatz abzuleiten, daß jeder Bischof nur Gott allein Rechenschaft schuldig ist¹⁰. Das war die logische Konsequenz aus der Tatsache, daß Gott jeden Bischof eingesetzt hat. Und wenn Cyprian glaubte, prophetische und visionäre göttliche Mitteilungen erhalten zu haben¹¹, so glaubte er ohne Zweifel auch, daß ihm die außerordentlichen Führungen von Gott als Begleitgaben seiner Einsetzung zum Bischof zukamen¹².

So sehr nun die Überzeugung Cyprians von der Einsetzung des Bischofs durch Gott allgemein anerkannt ist, so wenig ist noch der Frage nachgegangen worden, wie sich der Bischof von Karthago diese Einsetzung im einzelnen vorstellte. Es ist überraschend, wie wenig beachtet wurde, daß Cyprian die Rolle Gottes bei der Bischofseinsetzung wiederholt als göttliches *iudicium* beschreibt¹³.

⁵ 61, 3 (696, 26).

⁶ 63, 1 (701, 13).

⁷ 58, 1 (656, 12 f.).

⁸ Text in Anmerkung 12.

⁹ 59, 5 (672, 9–11).

¹⁰ M. Bévenot, „A Bishop is responsible to God alone“ (St. Cyprian), in: *RechScRel* 39 (1951) 397–415. Bévenot suchte nachzuweisen, daß Cyprian diesen Gedanken von Rom übernahm.

¹¹ A. Harnack, Cyprian als Enthusiast, in: *ZntlW* 3 (1902) 177–191.

¹² *Perficiet divina protectio, ut Dominus qui sacerdotes sibi in ecclesia sua eligere et constituere dignatur, electos quoque et constitutos sua voluntate atque opitulatione tueatur, gubernatur inspirans ac ministrans . . .* 48, 4 (608, 7–11).

¹³ Vgl. K. Müller, Die älteste Bischofswahl und -weihe in Rom und Alexandrien, in: *ZntlW* 28 (1929) 274–296. Obwohl M. eine Stelle aus 55, 8 zitiert, in der in einem Atemzug als entscheidende Faktoren für die Wahl des Cornelius das *iudicium* Gottes, das *testimonium* des Klerus, das *suffragium* des Volkes, das *collegium* der Bischöfe aufgezählt werden, spricht er doch nur von „drei Faktoren“, nämlich Klerus, Volk und Bischöfe, die bei Cyprian bei der Bischofseinsetzung immer wiederkehrten, S. 277. A. Beck, Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian (Halle 1930), obwohl mit römischem Recht bei Cyprian befaßt, stellt

3. Wir haben oben bereits darauf aufmerksam gemacht, bei welchen Anlässen und mit welchen Absichten Cyprian auf Bischofseinsetzungen zu sprechen kam. Es wird nun angebracht sein, auch alle Haupttexte vorzustellen. Auf diese Weise kann aus dem gesamten Zusammenhang heraus leichter beurteilt werden, wo, wann und wie er von einem *iudicium dei* bei der Bischofseinsetzung spricht.

„Ordinationen“, wie er die Einsetzungen von Bischöfen häufig nennt, werden uns vom Bischof von Karthago mehrmals verhältnismäßig ausführlich beschrieben. In Brief 67 schildert er zuerst das Verfahren, das Rechtens einzuhalten war, und erzählt dann den tatsächlichen Verlauf der rechtmäßigen Einsetzung des Sabinus. „Es müssen in der Gemeinde (*plebs*), für die ein Vorsteher ernannt wird (*ordinatur*), zur richtigen Durchführung dieser Wahl (*ad ordinationem rite celebrandam*) alle Nachbarbischöfe der einzelnen Provinzen zusammenkommen, und der Bischof wird in Gegenwart des Volkes auserkoren (*plebe praesente deligatur*) . . . So habt ja, wie wir sehen, auch ihr es gemacht bei der Einsetzung (*ordinatione*) unseres Amtsgenossen Sabinus: aufgrund der Abstimmung (*suffragio*) der gesamten Gemeinde und des Urteils (*iudicio*) der Bischöfe, die sich persönlich eingefunden und die sich in einem Schreiben an euch über ihn geäußert hatten, wurde ihm das Bischofsamt übertragen und ihm anstelle des Basilides die Hand aufgelegt.“¹⁴

Der Vorzug dieser Stelle liegt darin, daß die Rolle der Nachbarbischöfe und die Rolle des ortsansässigen Volkes (und Klerus) besonders deutlich beschrieben werden. Das Volk war bei der Einsetzung anwesend und gab sein *suffragium* für den Kandidaten ab. Durch das *iudicium* der Nachbarbischöfe wurde die Kandidatur des Einzusetzenden entschieden und wurden ihm zur Einsetzung die Hände aufgelegt.

Nicht minder klar treten die Rollen der verschiedenen Beteiligten bei einer Schilderung der Einsetzung des römischen Bischofs Cornelius in Brief 55 hervor. Cornelius sei zum Bischof erhoben worden (*factus est . . . a*) „von der überaus großen Zahl unserer Amtsgenossen, die damals in der Stadt Rom zugegen waren, und die über seine Einsetzung ein ehrenvolles, lobendes und

sich nicht die naheliegende Frage, ob *iudicium*, *testimonium*, *suffragium* und *consensus*, Begriffe, die bei den Schilderungen von Bischofseinsetzungen sich häufen, nicht etwas mit dem römischen Verfahren der Wahl und Einsetzung von Beamten zu tun haben könnten. Lediglich *L. Thomassin* und *L. Mortari*, s. Anm. 1, haben einige einschlägige Bemerkungen über das *iudicium dei* bei der Bischofseinsetzung. Sie betonen, daß sich das *iudicium dei* in der Übereinstimmung des Volkes und im Urteil der Bischöfe über einen Kandidaten ausdrücke. Überraschen muß die Feststellung von *E. Hatch* in seinem Artikel „Bishop“ für das *Dictionary of Christian Antiquities I* (London 1875), daß die Begriffe *suffragium*, *iudicium*, *testimonium* und *consensus* without precise determination von Cyprian verwendet würden, either in regard to meaning, or to the several classes of electors and their respective functions, I 214. Hatch erkannte nicht, welche Argumente für seine umstrittenen Thesen ihm eine genauere Untersuchung Cyprians hätte liefern können.

¹⁴ 67, 5 (739, 9–18).

durch ihr rühmendes Zeugnis (testimonium) ausgezeichnetes Schreiben an uns gerichtet haben. Erhoben aber wurde Cornelius (factus est autem . . . de) zum Bischof aufgrund des Urteils (iudicio) Gottes und seines Gesalbten, aufgrund des Zeugnisses (testimonio) fast aller Kleriker, aufgrund der Abstimmung (suffragio) des damals anwesenden Volkes und der Zustimmung (collegio) altbewährter Bischöfe und wackerer Männer.“¹⁵

Diese Schilderung in Brief 55 ist dadurch bemerkenswert, daß einerseits den Bischöfen die Einsetzung des Cornelius allein zugeschrieben wird (factus . . . a), andererseits aber bei einer genaueren Rechenschaft über die ausschlaggebenden Faktoren (factus . . . de) neben dem an letzter Stelle erwähnten Kollegialakt der Bischöfe (collegio) auch ein iudicium dei, ein testimonium des Klerus und ein suffragium des Volkes genannt werden. Ein Vergleich mit Brief 67 ergibt eine gleiche Rolle des Volkes. Der Ortsklerus wird im römischen Wahlverfahren zwar besonders erwähnt, doch liegt sein suffragium im wesentlichen auf der Ebene des testimonium des Volkes. Die Rolle der Bischöfe wird im einen Fall als iudicium, im anderen als collegium umschrieben. Wirklich über Brief 67 hinausgegangen wird in Brief 55 nur dadurch, daß neben der Wahl durch die Ortsgemeinde und der Zustimmung der Bischöfe auch ein iudicium dei, und zwar an erster Stelle, zu den entscheidenden Faktoren einer Bischofseinsetzung zählt.

Mit der Zuweisung einer solchen Rolle an das iudicium dei steht Brief 55 nicht allein da. Das iudicium dei wird mit Ausnahme von Brief 67 sogar in allen übrigen Haupttexten von der Bischofseinsetzung als entscheidender Einsetzungsakt aufgeführt¹⁶.

In einem kurzen Hinweis auf die rechtmäßige Wahl des Cornelius in Brief 68 ist das iudicium dei ein entscheidender Faktor. Novatian habe mit seiner Abspaltung versucht, einen unheiligen Altar zu errichten und einen falschen Lehrstuhl aufzustellen. „Obwohl in der katholischen Kirche nach Gottes Urteil (dei iudicio) und aufgrund der Abstimmung des Klerus und des Volkes (cleri ac plebis suffragio) Cornelius als Bischof eingesetzt war.“¹⁷

Ähnlich sagt er in Brief 59 ganz deutlich, daß sich gegen einen einmal eingesetzten Bischof auflehnen, für ihn soviel heiße wie „nach dem göttlichen Urteil (divinum iudicium), nach der Abstimmung (suffragium) des Volkes, nach dem Einverständnis (consensum) der Mitbischöfe sich hinterher zum Richter (iudicem) nicht mehr über die Bischöfe, sondern über Gott aufzuwerfen“.¹⁸

Dementsprechend kann er von seinen Gegnern in Karthago nur schreiben, daß sie nicht so sehr gegen seine Bischofswürde, sondern vielmehr

¹⁵ 55, 8 (629, 18–24).

¹⁶ S. Anm. 3.

¹⁷ 68, 2 (745, 10 f.).

¹⁸ 59, 5 (672, 5–7).

gegen die Wahl (suffragium) des Volkes und gegen Gottes Urteil (iudicium) ihren Kampf führten¹⁹.

4. Wir haben damit alle Texte Cyprians vorgestellt, in denen die Bischofseinsetzung etwas ausführlicher, d. h. mit ihren einzelnen Akten und unter Nennung der verschiedenen Akteure geschildert wird. Cyprian sah offensichtlich drei Akteure am Werk, nämlich Gott, die Ortsgemeinde, in der er manchmal Volk und Klerus unterscheidet, und die Mitbischöfe. Die Einsetzung wird dementsprechend auf drei verschiedenen Entscheidungsebenen vollzogen, nämlich durch das iudicium, durch das suffragium bzw. das testimonium, sowie durch den consensus. Wie bildeten aber die verschiedenen Einsetzungsakte in der Vorstellung Cyprians ein Ganzes?

Die Beschreibung der Einsetzungsakte als iudicium, testimonium, suffragium und consensus ist neu und hat weder in der Heiligen Schrift noch in der vorausliegenden christlichen Tradition Vorbilder. Cyprian versuchte nicht, die Wahlakte der Apostelgeschichte²⁰ als Ergebnis des iudicium dei, des suffragium des Volkes und des consensus der Apostel zu interpretieren. An die Wahlakte der Apostelgeschichte erinnert er nur, um damit die Notwendigkeit der Anwesenheit und Beteiligung des Volkes zu beweisen²¹. Was ihn hinderte, das Einsetzungsverfahren insgesamt biblisch zu begründen, war nicht die Verschiedenheit des Verfahrens in der Apg und zu seiner Zeit. Er hätte über die Erinnerung an die gleiche Rolle des Volkes hinaus den Losentscheid bei der Wahl des Matthias als Gottesurteil und die Rolle der Apostel mit der Rolle der Bischöfe identifizieren können, wenn ihm daran gelegen gewesen wäre. Aber Cyprians Rede vom iudicium, testimonium, suffragium und consensus bewegte sich anscheinend in einer anderen Vorstellungswelt, die so kräftig war, daß sie eine Vermengung mit der Redeweise der Bibel nicht nötig hatte und eine solche auch nicht vertrug.

5. Die cyprianische Beschreibung der Einsetzungsakte erinnert stark an den Sprachgebrauch im politischen Bereich seiner Zeit und in der römischen Tradition. Consensus war im Altertum nicht nur ein philosophisches Kriterium zur Findung der Wahrheit gewesen, sondern seit Augustus auch zu einem politischen Argument geworden, mit dem ein Machtanspruch begründet werden konnte²². Der consensus universorum, der consensus senatus oder der consensus exercituum galt bis über die Prinzipatszeit herauf

¹⁹ 43, 1 (591, 8 f.). Ähnlich redet von der Wahl des Cyprian auch der Verfasser seiner Vita, 5. Cyprian sei iudicio Dei et plebis favore zum officium des Bischofsamtes gekommen (XCV, 9).

²⁰ Apg 1, 15 und 6, 2.

²¹ 67, 4 (738). Neben Apg 1, 15 und 6, 2 verweist er auch auf Num. 20, 25 f.

²² K. Oehler, Der Consensus omnium als Kriterium der Wahrheit in der antiken Philosophie und der Patristik. Eine Studie zur Geschichte des Begriffs der Allgemeinen Meinung, in: Antike und Abendland 10 (1961) 103–129. Erweitert in: K. Oehler, Antike Philosophie und byzantinisches Mittelalter (München 1969) 234–271. Hier in der erweiterten Fassung benutzt. L. Koep, Consensus, in: RAC III (1957) 294–303.

als wichtiges Argument für die Legitimität einer Herrschaft. Wir wollen der Frage nicht weiter nachgehen, aber es wäre zu prüfen, ob nicht die Bedeutung, die Cyprian dem consensus im christlichen Bereich für die Bischofswahl und auch für die Konzilsbeschlüsse zumißt, nicht erheblich auf die Vorstellungen im antiken, philosophischen, religiösen und politischen Bereich zurückgeht²³.

Wir müssen aber kurz auf die einschlägigen Vorgänge, die die Begriffe iudicium, sowie testimonium und suffragium im römischen Bereich hatten, eingehen. Es muß bedacht werden, daß iudicium, testimonium und suffragium geläufige Begriffe für Wahlen im politischen Bereich und für Beamteneinsetzungen waren²⁴.

Das römische Wahlverfahren vollzog sich recht kompliziert in mehreren, nicht gleichwertigen Akten mehrerer Akteure. Unter dem übermächtigen Einfluß der Kaiser hatte es seine Veränderungen erfahren. In Theorie und Praxis waren es die Wahlsitzungen des Senates, in denen sich die gewandelten Formen des alten Verfahrens erhalten hatten. In den Wahlsitzungen des Senates wurden von den Kandidaten, die sich um ein Amt bewarben, suffragia für sich gesammelt und testimonia für sie abgegeben. Das war aber erst ein Vorstadium der Wahlentscheidung, im Grunde eine Bewerbung der Kandidaten bzw. eine Unterstützung der Kandidaten für die Aufstellung der Kandidatenliste. Der entscheidende Auswahlakt erfolgte durch die Wahlleitung. In der Prinzipatszeit traf die letzten Entscheidungen faktisch der Kaiser. Das Ergebnis der Auswahl unter den Bewerbern war die Aufstellung einer Einkandidatenliste, d. h. für jedes Amt stand nur mehr ein Kandidat zur Wahl. Die Einkandidatenliste wurde

²³ Einige Andeutungen dazu bei *K. Oehler*, s. Anmerkung 22, S. 258–261.

²⁴ Grundlegend *Th. Mommsen*, Römisches Staatsrecht Bd II (Berlin³1887) und *O. Hirschfeld*, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian (Berlin²1905). Die wichtigsten neueren Untersuchungen stammen von *M. L. Paladini*, Le votazioni del senato romano nell' età di Traiano, in: Athenaeum NS 37 (1959) 6–134 und von *R. Frei-Stolba*, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit (Zürich 1967). Bei Frei-Stolba S. 197–213 die Schilderung einer Wahlsitzung des römischen Senates zur Zeit Trajans. Für die Cyprian unmittelbar vorausgehende Zeit ist bemerkenswert, was Hirschfeld S. 483 f. feststellt, daß unter Severus Alexander (222–235) die Rolle des Senates wiedererstarkt war und eine selbständige Bestellung des Stadtpräfekten und der Statthalter in den Senatsprovinzen angestrebt wurde. Die Nachricht der Historia Augusta über Severus Alexander (Vita 45), daß er die Namen der Prokuratoren vor ihrer Ernennung der öffentlichen Kritik übergeben habe, wird von Thomassin S. 7 dahingehend ernst genommen, daß er dem Kaiser tatsächlich die Nachahmung der kirchlichen Praxis der Bischofseinsetzung zutraut. Wie dem auch sei, es ist nicht unbegründet, in der Zeit unmittelbar vor Cyprian ein Wiederaufleben älterer Formen der Beamteneinsetzung, wenn auch vielleicht mehr in der Theorie als in der Praxis anzunehmen. – Testimonium und iudicium für Empfehlungen, jedoch nicht im Wahlzusammenhang, findet sich auch bei Apuleius. *H. Koch*, Cyprian und Apuleius, in: Cyprianische Untersuchungen (Bonn 1926) 314–333, 332 bringt diese Redeweise mit Cyprians Rede von Bischofs- und Klerikereinsetzungen ohne Kommentar in Verbindung. Koch spricht von einer gemeinsamen „rednerischen Sprache der Zeit“, 315.

vom Wahlleiter verkündet und von der Versammlung mit Beifall akzeptiert. Plinius rechnet es Kaiser Trajan hoch an, daß er in Erinnerung an die frühere Rolle des Volkes, die Verkündigung des Gewählten auch noch auf dem Marsfeld vor dem Volke vornehmen ließ²⁵. Das Lob für die unvollständige Wiederbelebung einer alten Formalität, das Trajan von Plinius erhielt, zeigt nur, daß dieser Kaiser eine Ausnahme bildete in der allgemeinen Entwicklung der Einschränkung des Mitspracherechts. Dem Kaiser stand von vorneherein schon die Ernennung des größten Teiles der Beamten zu. Die Entwicklung führte dahin, daß auch die früher vom Volk, den Wahlmännern und dem Wahlleiter gewählten Beamten praktisch vom Kaiser ernannt wurden. Nicht nur das Wahlverfahren, sondern auch das Ernennungsverfahren für römische Beamte kommt als Verstehenshintergrund für Cyprians Vorstellungen von der Bischofseinsetzung in Betracht²⁶.

6. Bei dem Wort *suffragium* darf natürlich nicht, auch wenn man es mit Wahl oder Abstimmung übersetzt, an freie, gleiche und geheime Stimmabgabe im modernen Sinn gedacht werden. Die *suffragia*, und im ähnlichen Sinn die *testimonia*, gehörten vielmehr zu einem Teilakt der Wahlentscheidung, nämlich zur Aufstellung einer Kandidatenliste. Eigentliche Wahlentscheidung fiel hier noch nicht oder doch nur bedingt. Auch für die Bewerbungen um ein Amt, das der Kaiser vergab, wird von *suffragia* und *testimonia* gesprochen. In der Praxis handelte es sich um Empfehlungen; doch verrät die Tatsache, daß die Kaiser sie zuließen und oft auf sie eingingen, auch einen Rest der alten abgestuften Mitbestimmungsrechte, die in ihnen weiterlebten.

Wenn nun Cyprian die Rolle des Klerus und des Volkes bei der Bischofseinsetzung darin sieht, daß sie ein *suffragium* bzw. *testimonium* für einen Kandidaten abgeben dürften, dann muß man das trotz einiger Äußerungen, die uns darüber hinauszugehen scheinen, als eine Mitwirkung des Klerus und des Volkes nicht auf höchster, sondern nur auf unterer Ebene ansehen. In Brief 67, wo die Rolle des Klerus und des Volkes recht extensiv interpretiert zu sein scheint, weil es heißt, daß es der Gemeinde vor allem zustehe, würdige Bischöfe auszuwählen und unwürdige abzulehnen²⁷, wird doch auch recht klar gesagt, worin die Mitwirkung besteht. Das Volk ist dabei, unter seinen Augen findet die Auswahl statt und wird der Kandidat durch ein öffentliches *iudicium* und *testimonium* anerkannt²⁸. Zur

²⁵ M. L. Paladini, Elezione dei magistrati al tempo di Plinio il Giovane e di Traiano: completamento al campo Marzio della „*destinatio*“ senatoriale, in: Coll. Latomus 44 (Homages à Léon Herrmann) (1960) 571–583.

²⁶ Von der Beamteneinsetzung her sind besonders die Ausführungen von O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian, S. 443 f. über die Ausdrücke *ordinare*, *iudicium* und *suffragium* zu beachten.

²⁷ *potestatem uel eligendi dignos sacerdotes uel indignos recusandi* 67, 3 (738, 1 f.).

²⁸ *plebe praesente sub omnium oculis deligatur et dignus atque idoneus publico iudicio ac testimonio conprobetur* 67, 4 (738, 4 f.).

Einsetzung ist die conscientia des Volkes nötig. Sie besteht darin, daß die Missetaten von schlechten Kandidaten aufgedeckt und die Vorzüge von guten rühmend hervorgehoben werden²⁹. Wenn ein solches Zeugnis des Volkes vorliegt, dann kann von einer rechtmäßigen Einsetzung, die durch das suffragium und iudicium aller geprüft wurde, gesprochen werden³⁰. Das Volk muß deswegen anwesend sein, weil es die Kandidaten kennt und über sie urteilen kann³¹. Neben und über dem suffragium des Volkes steht aber der consensus bzw. das iudicium der Bischöfe. Ihr Zustimmungsakt ist die Entscheidung darüber, ob sie einem Kandidaten ihre Gemeinschaft gewähren wollen. Die Bischöfe haben auch insofern noch eine ausschlaggebende Entscheidungsvollmacht, als sie das Bischofsamt übertragen und dem Gewählten die Hand auflegen müssen³².

Die Rolle, die Cyprian Klerus und Volk bei der Bischofseinsetzung zuschreibt, ist selbst dort, wo er sie als wesentlich und unerläßlich hinstellt und möglichst ausweitet, keine souveräne und unabhängige, sondern nur ein untergeordnetes und auf die Entscheidung der Bischöfe hingeeordnetes Mitspracherecht. Sie stimmt mit dem Stellenwert überein, den die suffragia und testimonia im römischen Verfahren für Wahlen und zur Beamteneinsetzung hatten. Die von Cyprian nachdrücklich geforderte Anwesenheit des Volkes ging zwar weit über das hinaus, was im 3. Jahrhundert an Mitwirkung des Volkes im politischen Bereich möglich war. Sie bedeutete aber keine Abkehrung von den römischen Vorstellungen. Ja, sie mußte eher als eine Rückkehr zu den Idealen der Republik angesehen werden.

7. Der entscheidende Akt bei römischen Wahlen und Einsetzungen lag aber bei der Wahlleitung. Er bestand in der Auswahl der Bewerber, d. h. der Entscheidung über ihre Zulassung zur Wahl und Ernennung für die Einkandidatenliste bzw. bei der Einsetzung durch den Kaiser in der Entscheidung über die Einsetzung. Für uns ist es wichtig, daß dieser entscheidende Akt der Aufstellung der Einkandidatenliste bzw. der Einsetzung ein iudicium genannt wurde³³.

²⁹ Die Schrift lehre, daß Einsetzungen non nisi sub populi adsistentis conscientia fieri oportere, ut plebe praesente uel detegantur malorum crimina uel bonorum merita praedicentur 67, 4 (738, 12–14).

³⁰ et sit ordinatio iusta et legitima quae omnium suffragio et iudicio fuerit examinata 67, 4 (738, 14–16).

³¹ episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum uitam plenissime nouit et uniuscuiusque actum de eius conuersatione perspexit 67, 5 (739, 11–13).

³² et de episcoporum . . . iudicio episcopatus ei deferretur et manus ei . . . inponeretur 67, 5 (739, 15–18). Hier lag das Schwergewicht der Rolle der Bischöfe. Nur Bischöfe konnten, wie gesagt wurde, Bischöfe machen. *J. Tixeront, L'ordre et les ordinations* (Paris 1925), 226.

³³ Nach *Hirschfeld*, 443 wird die kaiserliche Entschließung zur Beamteneinsetzung regelmäßig als iudicium bezeichnet. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste kann zwar iudicium nicht als fest eingebürgerter Fachausdruck für die Entscheidung des Kaisers bezeichnet werden, aber dieser Ausdruck ist doch sehr geläufig, *Frei-Stolba*, 201 f., besonders im Panegyricus des Plinius.

Ganz in diesem Sinn scheint auch Cyprian unter iudicium den entscheidenden Wahlvorgang bei der Bischofseinsetzung gesehen zu haben. Das geht einmal daraus hervor, daß er testimonium und suffragium immer dem Volk und dem Klerus, das iudicium aber nur den Bischöfen und Gott zuschreibt³⁴.

Dabei spricht er nur dann von einem iudicium der Bischöfe, wenn er den Anteil Gottes überhaupt nicht erwähnt. Wenn er aber Gottes Mitwirkung anführt, dann bezeichnet er sie immer als iudicium. In einem solchen Fall wird dann aber umgekehrt das Mitwirken der Bischöfe nie als iudicium angesprochen, sondern ihr Mitwirken als consensus bzw. collegium beschrieben. Der wechselnde Sprachgebrauch enthält also keinen Widerspruch, ja nicht einmal eine Inkonsequenz. Nach einer Untersuchung des Sprachgebrauchs läßt sich sagen, daß sich das iudicium der Bischöfe und das iudicium Gottes nirgends entgegenstehen oder ausschließen. Es legt sich vielmehr die Vermutung nahe, daß das iudicium der Bischöfe, das nur dann angesprochen wird, wenn vom iudicium dei nicht die Rede ist, eine sichtbare Verkörperung des iudicium Gottes darstellt. Eine solche Vermutung wird nahezu zur Gewißheit, wenn man weiter feststellt, daß Cyprian den Bischof »iudex an Christi Stelle« nennt³⁵. Als iudices an Gottes Stelle, so darf man sagen, verleihen sie bei ihrem iudicium über einen Bischofskandidaten dem iudicium Gottes sichtbaren Ausdruck.

Auch darin ist keine Ungereimtheit zu erkennen, daß Cyprian den Beitrag der Bischöfe manchmal im iudicium, für gewöhnlich im consensus sieht. Hier handelt es sich nicht etwa um zwei verschiedene Akte oder zwei verschiedene Verfahren. Es darf vielmehr als Cyprians Meinung angenommen werden, daß das iudicium der Bischöfe in ihrem consensus zum Ausdruck kommt. Gerade der consensus weist nämlich zurück auf Gott. Es ist ja bekannt, wie gerne eine Übereinstimmung bei kirchlichen Willensäußerungen und Entscheidungen als eine Offenbarung des göttlichen Willens angesehen wurde³⁶. Damit schließt sich der Kreis. Der consensus der

³⁴ testimonium bzw. suffragium wird zugewiesen 1. dem Volk und Klerus in 43, 1 (591, 8), 44, 3 (599, 5), 55, 8 (692, 22–24), 59, 5 (672, 6), 59, 6 (673, 8 f.), 67, 5 (739, 15). Eine ausweitende Sprechweise in 44, 2 und 67, 4 kann durch die benachbarten klareren Stellen in 44, 3 und 67, 4 erklärt werden und steht dem Grundverständnis nicht entgegen. 2. testimonium in 55, 8 von den Bischöfen gesagt, betrifft nicht den Wahlakt selbst, sondern eine im Anschluß an die Wahl erfolgende Bestätigung an die Mitbischöfe, steht also der Zuweisung von testimonium und suffragium bei der Wahl an Volk und Klerus nicht entgegen. 3. zu suffragia von Gott ausgesagt in 38, 1 (580, 1) vgl. unten Text zu Anm. 51. Das without precise determination, von dem Hatch spricht, s. Anm. 13, trifft also nicht zu.

³⁵ iudex uice Christi 59, 5 (672, 3).

³⁶ Deswegen trifft man kaum Mehrheitsentscheidungen, sondern in der Regel nur einstimmige Entscheidungen bei den Synoden. Aufschlußreich dafür sind die sententiae episcoporum des Karthagischen Konzils vom Jahre 256, *Hartel* 433–461. Berühmte Beispiele für gottgewirkten consensus sind die Übersetzung der LXX und die Wahl des Bischofs Fabian.

Bischöfe bei einer Bischofseinsetzung darf als Offenbarung des göttlichen Willens zu einer anstehenden Wahl angesehen werden. Der consensus der Bischöfe ist, in der speziellen Sprache der Bischofseinsetzung gesagt, eine Offenbarung des iudicium Gottes für die anstehende Einsetzung. Weil im consensus der Bischöfe das iudicium Gottes zum Ausdruck kommt, kann man sachlich richtig den consensus der Bischöfe auch ein iudicium nennen. Die Identität von dem, was einmal iudicium der Bischöfe und dann wieder consensus der Bischöfe heißt, erhellt auch daraus, daß immer dann, wenn Cyprian vom iudicium der Bischöfe spricht, er nicht auch noch von ihrem consensus redet.

8. Der unterschiedliche Sprachgebrauch enthält keine Widersprüche und Inkonsistenzen und kann aus den verschiedenen Situationen erklärt werden, in denen Cyprian sich über Bischofswahlen äußern mußte. In Brief 67 verteidigte er das Recht und die Pflicht der Gemeinde und der Nachbarbischöfe, sich von einem abgefallenen Bischof zu trennen und einen neuen einzusetzen. Minutiös werden die Rollen der Gemeinde und der Nachbarbischöfe bei der Neuwahl beschrieben³⁷. Vom Mitwirken Gottes, vom iudicium dei, wollte er offensichtlich deswegen hier nicht sprechen, weil es doch darum ging, der Gemeinde und den Bischöfen ihre Aufgaben und Pflichten in Erinnerung zu rufen.

Sehr aufschlußreich ist die Art und Weise, wie Cyprian von der Einsetzung des Cornelius redet. Im ersten Brief, in dem die Rede auf die Erhebung des Cornelius kam, sprach Cyprian von einer sententia multorum und einem iudicium der Bischöfe³⁸, nicht aber davon, daß Cornelius durch ein iudicium Gottes eingesetzt worden sei. Wie er auf eine Beschwerde des Cornelius selbst zugeben muß³⁹, beurteilte er in diesem ersten Brief die Frage der rechtmäßigen Einsetzung des Bischofs von Rom noch recht zurückhaltend. In den folgenden Briefen wird die Anerkennung rückhaltloser. Im gleichen Maße wird aber auch immer deutlicher ausgesprochen, daß Cornelius durch Gott eingesetzt worden sei⁴⁰, bis es in Brief 55 dann heißt, factus est autem Cornelius episcopus de dei et Christi eius iudicio⁴¹. Auf dem verhältnismäßig langen Weg zur rückhaltlosen Anerkennung des

Vgl. RAC 3, 299 und Anmerkung 44. Bei Cassius Dio, einem Historiker des 3. Jahrhunderts, wird die Übereinstimmung einer Volksmenge im Zirkus, die sich in einstimmigen Ausrufen äußert, als Offenbarung göttlichen Willens gewertet (75, 4, 5 f.), RAC 3, 295.

³⁷ Vgl. die Texte der Anm. 14 und 27 bis 32.

³⁸ 44, 2 (598, 13) und 44, 3 (599, 5).

³⁹ 45, 2–3.

⁴⁰ In 45, 1 dadurch, daß die Wahl des gegen Cornelius stehenden Novatian contra sacramentum semel traditum divinae dispositionis geschehen wäre (600, 4 f.). In 48, 4 dadurch, daß im Blick auf Cornelius betont wird, der Herr selber wähle sich seine Bischöfe aus (608, 8 f.).

⁴¹ 55, 8 (629, 21 f.). Ähnlich über die Einsetzung des Cornelius auch in 68, 2. Text bei Anmerkung 17.

Cornelius hatte Cyprian zuerst keine andere Möglichkeit gehabt als zu prüfen, unter welchen Umständen der Beteiligung des Volkes, des Klerus und der Bischöfe Cornelius gewählt worden war. In diesem Stadium sprach er von dem iudicium der Bischöfe. Als er Cornelius dann aber rückhaltlos anerkennen wollte und als er die Einsetzung des Cornelius verteidigen wollte, sprach er von einem iudicium dei, durch das Cornelius eingesetzt worden sei.

Um die Verteidigung einer rechtmäßig erfolgten Einsetzung ging es auch in seinem eigenen Fall⁴². Den entscheidenden Akt des iudicium weist er bei seiner eigenen Einsetzung immer Gott zu. Nie spricht er für seine Einsetzung von einem iudicium der Bischöfe. Hierdurch wird erneut bestätigt, daß Cyprian, wenn er eine Wahl als rechtmäßig verteidigen wollte, auf ein iudicium dei verwies, das zur Einsetzung geführt habe. Wenn er aber eine Wahl prüfte wie im Fall des Cornelius, oder wenn er die Erfordernisse einer rechten Wahl aufzeigte, wie im Fall des Sabinus⁴³, dann sah er lieber das iudicium der Bischöfe bzw. ihren consensus als den entscheidenden Akt der Einsetzung an.

9. Wenn Cyprian nur zur Verteidigung einer Bischofseinsetzung auf das iudicium dei zu kommen scheint, darf das nicht so ausgelegt werden, als sei das Argument mit dem iudicium dei nur ein apologetischer Trick gewesen. Cyprian ging vielmehr immer von drei Akteuren der Bischofseinsetzung, nämlich Gott, den Bischöfen und der Ortsgemeinde, aus, auch wenn er es nicht immer ausdrücklich sagte. Wir können festhalten, daß er das iudicium dei zur Einsetzung von Bischöfen immer für notwendig erachtete. Aus einigen Stellen läßt sich darüber hinaus der Schluß ziehen, daß er gelegentlich das iudicium dei im iudicium der Bischöfe bzw. in ihrem consensus konkretisiert fand. In anderen Fällen behielt aber das iudicium dei deutlich einen eigenständigen und numinosen Charakter bei. Für diesen letzten Fall läßt sich noch eine Beobachtung anfügen, die vielleicht für die Vorstellung, die Cyprian mit dem iudicium dei als Einsetzungsakt verband, etwas Zusätzliches sagen kann.

Es scheint, daß Cyprian und seine Zeit bei der Rede vom iudicium dei manchmal auch an bestimmte wunderbare Vorkommnisse bei der Wahl eines Bischofs dachten. Das bekannteste Beispiel ist die Erzählung von der Wahl des Fabian in Rom. Dieser war zwölf Jahre vor der Wahl des Cyprian und vierzehn Jahre vor der Wahl des Cornelius in Rom auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden. Von seiner Einsetzung wurden vielleicht schon zur Zeit Cyprians wunderbare Vorkommnisse erzählt. Während der öffentlichen Abgabe der Wahlsuffragia soll sich eine Taube auf das Haupt des Fabianus niedergelassen haben, an den bis dahin niemand als möglichen Kandidaten

⁴² Briefe 43, 59, 66. Texte bei Anmerkung 18 und 19.

⁴³ Brief 67, 5. Text bei Anmerkung 14.

gedacht hatte. Durch dieses Zeichen bewegt, habe das ganze Volk wie vom göttlichen Geist getrieben „einstimmig“ würdig gerufen und ihn ohne Zögern auf den bischöflichen Thron erhoben⁴⁴. Aber nicht nur aus solchen spektakulären, wunderbaren Ereignissen, sondern auch aus weniger ungewöhnlichen Vorkommnissen glaubte man die Einsetzung durch Gott erkennen oder beweisen zu können. Besondere Beachtung verdient hier noch eine kleine Episode aus dem Leben des Cornelius.

Nach einer verhältnismäßig langen Amtszeit des Fabian von vierzehn Jahren wurde im Jahre 251 Cornelius gewählt. Als er wegen der Aktivität einer kleinen Gegengruppe um den nicht berücksichtigten Novatian nicht sofort die rückhaltlose Anerkennung der afrikanischen Kirche erlangen konnte, bemühte er sich darum, weitere Argumente für seine rechtmäßige Einsetzung zusammenzustellen. Dazu gehört auch folgende Erzählung in Brief 49. Eine Gruppe von Bekennern sei neuerdings in seine Gemeinschaft zurückgekehrt. Das ganze Volk sei Zeuge geworden, wie die Bekehrten „aus einem Mund“ Gott gedankt und gerufen hätten: „Wir wissen, daß Cornelius vom allmächtigen Gott und von Christus, unserem Herrn, zum Bischof der hochheiligsten katholischen Kirche erwählt worden ist.“⁴⁵ Das „aus einem Munde“ kommende Wort der bekehrten Bekenner wird offensichtlich als wunderbares Ereignis angesehen. Ihm kommt eine besondere Bedeutung zu. Zwar werden nicht von der Wahl des Cornelius selbst wunderbare Vorgänge berichtet, aber Cornelius kann ein wunderhaftes Wort vorweisen, durch das seine Einsetzung durch Gott ausdrücklich behauptet wird. Auch Cornelius kann damit auf eine numinose Bestätigung seiner göttlichen Einsetzung hinweisen.

Aus den zwei Beispielen läßt sich erkennen, daß es in Rom zur Zeit Cyprians nichts Ungewöhnliches war, ein numinoses göttliches Eingreifen bei der Bischofseinsetzung oder bei der Bestätigung einer Bischofseinsetzung im Spiele zu sehen.

Das neue Argument des Cornelius verfehlte offenbar auch seinen Eindruck auf Cyprian nicht. Von da an wurde jedenfalls Cornelius von Cyprian als *iudicio dei* eingesetzt voll anerkannt. Und es ist, als hätte Cyprian das Bekenntnis der *una vox* der Bekenner von Rom, das Cornelius in seinem Brief ausdrücklich wörtlich wiedergegeben hatte, bis auf jedes Wort ernstgenommen. Denn, während er sonst nie von einem zweifachen göttlichen iudicium, nämlich Gottes und Christi, sprach, schrieb er in Brief 55, in dem die volle Anerkennung endlich enthalten war, wie ein Echo auf die wunderhafte *una vox* von Rom, Cornelius sei durch das Urteil Gottes

⁴⁴ Euseb KG VI, 29 (GCS 9, 2, 582–585). ὡσπερ ὅφ' ἐνὸς πνεύματος θείου κινήθεντα ... μιᾷ φωνῇ (854, 3 f.). omnes velut uno spiritu commotos ... decrevisse (585, 3 f.). S. Anm. 54.

⁴⁵ 49, 2 (611, 5–10). una uox erat omnium (611, 5).

und seines Christus Bischof geworden⁴⁶. Das Ernstnehmen einer solchen Stimme überrascht bei Cyprian keineswegs. Es ist ja bekannt, wie er sich selbst durch ostensiones und innere Stimmen geführt glaubte⁴⁷. Was er dem Cornelius zugestand, das nahm er auch für sich in Anspruch, nämlich durch Gott zum Bischof eingesetzt zu sein. Auch ihm selbst waren wohl übernatürliche Führungen durch ostensiones und Stimmen Gewähr für die Einsetzung durch Gott. In solchen Führungen und Inspirationen setzte sich für ihn Gottes Sorge für seinen Bischof fort, die mit dem Akt des *iudicium* für seine Einsetzung begonnen hatte⁴⁸. Obwohl die göttlichen Führungen im engen Zusammenhang standen mit dem Akt des *iudicium* Gottes zur Einsetzung, der die Reihe der göttlichen Führungen eröffnete, konnte doch Cyprian begreiflicherweise diesen Zusammenhang nur diskret andeuten.

10. Die Rolle des *iudicium dei* ist auch deswegen schwer zu fassen, weil sie ständig herausgelöst werden muß aus einem anscheinend nahtlosen Ineinanderübergehen der einzelnen Rollen bei der Bischofseinsetzung. Die Rolle des Volkes und des Klerus, das *suffragium* und das *testimonium*, verschmelzen plötzlich mit der Rolle der Bischöfe zu einem *iudicium* und *testimonium publicum* und zu einer *sententia multorum*⁴⁹. Die Rolle der Bischöfe geht wiederum über in das Mitwirken Gottes und wird zu einem *iudicium*, das anderswo allein Gott zugesprochen wird. Diese Dehnbarkeit und Ineinanderüberführbarkeit der Begriffe und Rollen hat ihre Entsprechung bei der Verwendung der gleichen Begriffe im politischen Sprachgebrauch der Zeit. Dort lassen sich zwei Tendenzen feststellen, die möglicherweise Auswirkungen auf die Sprechweise Cyprians im kirchlichen Bereich gehabt haben. Wir meinen die wider alle Wirklichkeit fiktiv aufrechterhaltene Sprechweise von der bedeutenden Rolle des Volkes und die Ausstaffierung der politischen Autoritäten mit göttlichen Attributen und Legitimierungen. Es ist zu fragen, wie weit die Rolle des Volkes und die mit göttlichen Legitimierungen ausgestattete kirchliche Hierarchie von dieser Sprechweise im politischen Bereich mitgeprägt sind. Mit solchen Fragen stellt sich nicht die Alternative, ob Cyprian nun politisch oder religiös interpretiert werden muß. An seiner religiösen Intention ist nicht zu zweifeln. Es wird aber zugleich deutlich, in welcher Sprache seine Religiosität sich ausdrückt.

In der Frage der Bischofseinsetzung haben wir viele Anzeichen dafür, daß Cyprian ständig von Analogien aus dem politischen Leben ausging und seiner kirchlichen Konzeption zugrundelegte. Für einen großen Einfluß der politischen Sprechweise auf seine Konzeption spricht der geringe Platz, den

46 55, 8 (629, 22) *de Dei et Christi eius iudicio*.

47 Briefe u. a. 11, 15–17, 39, 57, 63, 66, 73. Harnack, s. Anm. 11.

48 48, 4. S. Anm. 12.

49 67, 4 f. *publico iudicio ac testimonio* (738, 5); *omnium suffragio et testimonio* (738, 15); *fraternitatis suffragio . . . episcoporum iudicio* (739, 15 f.); 44, 2 f. *multorum sententia* (598, 13); *collegarum ac plebis testimonio et iudicio* (599, 5 f.).

die Heilige Schrift bei der Begründung seiner Konzeption von der Bischofseinsetzung spielte. Man kann sagen, daß sie nur in dem einen Punkt ernsthaft herangezogen wurde, wo die Analogien aus dem politischen Bereich versagten, als er nämlich eine Ortsgemeinde zur aktiven Übernahme von Verantwortung für eine Bischofsabsetzung und Neuwahl auffordern mußte. Hier ist der Punkt, wo die Suche nach der „demokratischen“ altchristlichen Konzeption von der Bischofseinsetzung begonnen werden müßte. Im übrigen aber stammt die Begrifflichkeit Cyprians zur Bischofseinsetzung geschlossen aus dem politischen Bereich. Sie scheint sogar mit den Tendenzen der pragmatischen politischen Sprechweise übernommen zu sein.

11. Ein bemerkenswertes Beispiel, mit welcher Folgerichtigkeit Cyprian der Sprechweise aus dem politischen Bereich treu blieb, zeigt der versprochene Ausblick auf seine Einsetzung von Klerikern. Zum Verständnis der Situation, in der sich Cyprian bei der Einsetzung von Klerikern selbst handeln sah, muß davon ausgegangen werden, daß nach ihm die Apostel und Bischöfe von Gott, die Kleriker aber vom Bischof eingesetzt werden⁵⁰. Wenn wir diesen von Cyprian betonten Unterschied ernst nehmen und im Sinne Cyprians weiterdenken, dann müßte es eigentlich der Bischof sein, dem das entscheidende *iudicium* bei der Einsetzung seiner Kleriker zukäme. Es ist keine Frage, daß Cyprian in diesem Sinne gehandelt hat. Er hat auch eine etwas seltsam klingende Äußerung hinterlassen, die die Geschlossenheit der aus dem politischen Bereich auch für die Klerikereinsetzung übernommene Konzeption schlaglichtartig aufleuchten läßt. Bei der Rechtfertigung der Einsetzung eines Klerikers berief sich Cyprian darauf⁵¹, daß ihn vorliegende *suffragia* zu seiner Wahl veranlaßt hätten. Er sah sich also in der Rolle eines Wahlleiters oder des Kaisers, der die vorliegenden *suffragia* prüfte und dann mit seinem *iudicium* über die Einsetzung entschied. Die Konsequenz seiner Auffassung, daß ihm als Bischof das *iudicium* bei der Klerikereinsetzung zufiel, führte ihn dazu, das göttliche Mitwirken in diesem Fall auf die Ebene der *suffragia* herabzustufen. Er beeilt sich zwar, den *divina suffragia* mit seiner Entscheidung zu entsprechen und er tat das um so lieber, weil sie ihn von der sonst beobachteten, aber während seiner Abwesenheit schwer einzuhaltenden Übung dispensierten, die *suffragia* der Gemeinde für die Einsetzung zu konsultieren. Aber das göttliche Mitwirken steht hier trotzdem klar auf der vorbereitenden und sekundären Entscheidungsstufe. Ihm klang es aber nicht anstößig, daß eine göttliche Mitwirkung sich auf die vorentscheidende Ebene der *suffragia* herabließ. Es war ihm ja von den politischen Analoga her vertraut, daß auch der Kaiser, zumindest in

⁵⁰ *apostolos id est episcopos et praepositos Dominus elegit, diaconos autem . . . apostoli sibi constituerunt . . . ministros* 3, 3 (471, 16–19).

⁵¹ *exspectanda non sunt testimonia humana cum praecedunt divina suffragia* 38, 1 (579, 19–580, 1). Die *divina suffragia* bestanden in der Lebensführung und im treuen Bekenntnis des Kandidaten.

der Theorie der Prinzipatszeit⁵², sein *suffragium* für die Kandidaten abgab, die er allerdings danach auch durch sein *iudicium* für die Wahl vorschlug.

Der Ausblick auf die Klerikereinsetzung bestätigt erneut die konsequente Übernahme des profanen Sprachgebrauchs von Beamtenwahl und -einsetzung in die Rede von der Einsetzung in die kirchlichen Dienstämter bei Cyprian.

12. Abschließend stellt sich die Frage, ob man bei Cyprian von einer „Erwählung“ der Bischofskandidaten durch Gott sprechen kann⁵³. Es ist schon gesagt worden, daß er die naheliegenden Stellen der Heiligen Schrift nicht näher mit seiner Konzeption von Bischofseinsetzungen in Verbindung bringt. Trotzdem darf man annehmen, daß in seiner Rede vom *iudicium dei* auch ein christlicher Erwählungsgedanke zum Ausdruck kommt. Der Erwählungsgedanke ist aber so sehr eingetaucht in die Vorstellungswelt und in die Begrifflichkeit von der römischen Beamteneinsetzung, daß ein spezifisch christlicher Zug darin kaum erkennbar wird⁵⁴.

Nachtrag

Der Aufsatz *Les élections ecclésiastiques au III^e siècle* von R. Gryson in: *Rev. d'Hist. Eccl.* 68, 1973, 353–404 erschien während der Drucklegung dieses Aufsatzes und konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Auch R. Gryson verweist für den Begriff *iudicium* bei Cyprian auf die römische Verwaltungssprache (377 f.), beachtet aber eine entsprechende Beziehung auch für die Begriffe *suffragium* und *testimonium* nicht. Das rächt sich sofort. Denn, wenn er *suffragium* als den *accord* und die *approbation* enthousiaste des Volkes interpretiert, dann stützt er sich dabei nur auf den Nebensinn in einigen Stellen und geht am Grundsinn des Wortes, nämlich Unterstützung beim Verfahren der Kandidatenaufstellung, vorbei. Der Aufsatz Grysons fordert also noch einmal dazu heraus, die Terminologie Cyprians von der Bischofswahl, d. h. die Begriffe *iudicium*, *suffragium* und *testimonium*, konsequent von der Begrifflichkeit der römischen Verwaltungssprache her zu beleuchten und einen sicher vorhandenen Verstehenshintergrund Cyprians damit zu klären.

⁵² Empfehlungen und Wahlreden des Kaisers für die Kandidaten hießen *testimonium* und *suffragium*. *Frei-Stolba* 204 f.

⁵³ Die „Erwählung“ der Bischöfe durch Gott und Kirchendiener hätte eine ausführlichere Behandlung im RAC Artikel *Erwählung* (RAC 6, 1966, 409–436) verdient. Es wird thematisch nur auf die auserwählten Repräsentanten Israels (Sp. 413 f.) und auf die Kaiserwahl (Sp. 434 f.) eingegangen. Unter liturgischen Einzelheiten (Sp. 433 f.) sind einige Texte notiert, in denen für die Bischöfe als Erwählte Gottes gebetet wird. Der Vf macht darauf aufmerksam, daß dies geschehen konnte, obwohl der Bischof zuvor vom Volk gewählt worden sei. Texte aus Cyprian zur Erwählung der Bischöfe durch Gott sind nicht berücksichtigt.

⁵⁴ Ein „Zusammenfließen der antik-heidnischen und der christlichen Vorstellungen“ hat Oehler, *Der Consensus*, S. 260, s. Anm. 22, bei der Erzählung von der Wahl Fabians festgestellt.